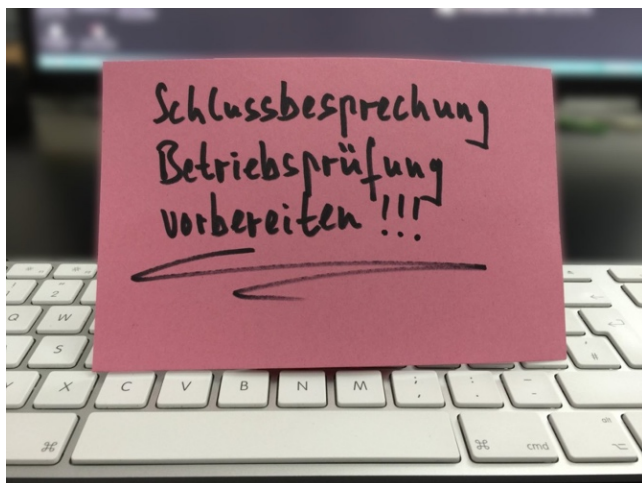


Schlussbesprechung in der Betriebsprüfung

Bei Ihnen findet eine Betriebsprüfung statt und es steht Ihnen die Schlussbesprechung mit der Finanzverwaltung bevor? Dann sollten Sie jetzt unbedingt weiterlesen.



Lesen Sie alles Wichtige über die Hintergründe und den Ablauf einer Schlussbesprechung. Dies hilft Ihnen, sich mental und inhaltlich auf diese wichtige Sitzung vorzubereiten. Überlassen Sie hierbei nichts dem Zufall, es geht schließlich um Ihr Geld!

Ich habe für meine Mandanten an vielen Schlussbesprechungen teilgenommen. Daher kann ich Ihnen vorab ein kleines Geheimnis verraten:

Schlussbesprechungen der Betriebsprüfung laufen immer nach einem ähnlichen Muster ab.

Diese Erkenntnis ist wichtig für Sie, denn wenn Sie die wesentlichen Bestandteile der Schlussbesprechung einer Betriebsprüfung kennen, dann können Sie sich auf diese vorbereiten und an den kritischen Punkten arbeiten. So können Sie die Ergebnisse der Besprechung in Ihrem Sinne positiv mitzugestalten!

Wenn Sie hierzu Fragen haben oder Hilfe bei Ihren steuerlichen Themen benötigen, dann freue ich mich als Ihr [Steuerberater in Wiesbaden](#) über Ihre Nachricht!

Was ist der Zweck einer Schlussbesprechung in der Betriebsprüfung?

Bevor es im Rahmen einer Betriebsprüfung zu einer Schlussbesprechung kommt, muss bei Ihnen die eigentliche Betriebsprüfung stattgefunden haben, d.h. der Betriebsprüfer hat vor der Schlussbesprechung bereits seine wesentlichen Prüfungshandlungen abgeschlossen.

Weiterhin hat der Betriebsprüfer sich bereits ein Bild über die steuerlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens gemacht und hat mindestens eine Prüfungsfeststellung (so nennt man es, wenn der Betriebsprüfer einen Sachverhalt identifiziert hat, von dem er ausgeht, dass er nicht im Einklang mit dem anzuwendenden Steuerrecht stehen könnte), die nach seiner Auffassung zu einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen führt.

Hat die Betriebsprüfung demgegenüber zu keinen Prüfungsfeststellungen geführt, so erübrigt sich eine Schlussbesprechung.

Die Schlussbesprechung soll dazu dienen, Sie über die Feststellungen der Betriebsprüfung zu informieren und Ihnen die Möglichkeit einzuräumen, zu den vorgetragenen Punkten Stellung zu nehmen.

Da die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung Ihnen gegenüber aber sowieso zu einer laufenden Unterrichtung über den Hergang der Betriebsprüfung verpflichtet ist, werden Ihnen die Positionen der Finanzverwaltung in der Regel auch schon vor der Schlussbesprechung bekannt sein.

Sollte dies nicht der Fall sein, dann lassen Sie sich unbedingt - am besten spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Schlussbesprechung - die Prüfungsfeststellungen der Betriebsprüfung in schriftlicher Form aushändigen. Sie wollen sich ja optimal auf das Gespräch vorbereiten, oder!?

Tipp: Für den Fall, dass die Betriebsprüfung zu Prüfungsfeststellungen führt, haben Sie ein Recht auf eine Schlussbesprechung der Betriebsprüfung! Selbstverständlich können Sie auch auf Ihr Recht verzichten. Meine Erfahrung ist aber, dass die meisten Steuerpflichtigen auf dieses Recht bestehen und sich dem Thema Schlussbesprechung aktiv stellen wollen.

Wer sind die Teilnehmer einer Schlussbesprechung?

Von Seiten der Finanzverwaltung nimmt mindestens der Betriebsprüfer an der Schlussbesprechung teil. Je nach Umfang der Betriebsprüfung werden daneben auch Fachprüfer (z.B. Fachprüfer für Verrechnungspreise oder für Unternehmensbewertungen) zur Schlussbesprechung hinzugezogen. Darüber hinaus nehmen in vielen Fällen auch die entsprechenden Sachgebietsleiter der Betriebs- und Fachprüfer an der Schlussbesprechung teil. Letzteres kann für Sie insbesondere dann vorteilhaft sein, wenn es um größere Steuerbeträge geht. Denn ein Sachgebietsleiter kann sich aufgrund seiner Entscheidungsbefugnis hinsichtlich einer Einigung in der Schlussbesprechung oft flexibler zeigen, als es der Betriebsprüfer vor Ort kann.

Von Seiten des Steuerpflichtigen ist es üblich, dass bei kleineren Unternehmen der Inhaber bzw. der Gesellschafter-Geschäftsführer des Unternehmens an der Schlussbesprechung teilnimmt. Bei größeren Unternehmen nimmt von Seiten des Steuerpflichtigen oft der kaufmännische Prokurist und/oder der Geschäftsführer

an der Schlussbesprechung teil, während bei großen Unternehmen meist ein weisungsbefugter Vertreter der Fachabteilung (z.B. Leiter der Steuerabteilung) an der Besprechung teilnimmt. Üblich ist weiterhin, dass der Steuerpflichtige bei der Schlussbesprechung von seinem Steuerberater begleitet wird.

Auch wenn Ihnen dies im ersten Moment befremdlich erscheinen mag, erwarten Sie nicht, dass der Tisch in der Schlussbesprechung unbedingt paritätisch besetzt ist. Ich habe schon erlebt, dass im Rahmen einer Schlussbesprechung auf der einen Seite des Tisches der Steuerpflichtige und dessen Steuerberater und auf der anderen Seite sieben Vertreter der Finanzverwaltung saßen. Umgekehrt habe ich auch schon an Schlussbesprechungen teilgenommen, da saßen dem Betriebsprüfer sowohl der Unternehmensinhaber als auch zwei Steuerberater, nebst jeweiliger Assistenz, gegenüber. Alle Konstellationen sind denkbar und können im Einzelfall ihre Berechtigung haben.

Was sind die unterschiedlichen Ziele in einer Schlussbesprechung?

Entsprechend der teilnehmenden Parteien sollte Ihnen bewusst sein, dass sich auch die Ziele der Parteien in der Schlussbesprechung unterscheiden.

Ziel der Finanzverwaltung ist es, den Steuerpflichtigen von der Richtigkeit der identifizierten Prüfungsfeststellungen zu überzeugen. Denn wenn Sie von der Richtigkeit der Prüfungsfeststellungen überzeugt sind, werden Sie gegen die später ergehenden Steuerbescheide keine Rechtsmittel (z.B. Einspruch, Klage) einlegen. Dies müssen Sie vor dem Hintergrund sehen, dass auch die Betriebsprüfung heute unter einem gewissen Zeit- und Ergebnisdruck arbeitet. Aufgrund verwaltungsinthener Statistiken ist der Betriebsprüfung daher sehr daran gelegen, die einzelnen Prüfungen innerhalb des vorgegebenen Rahmens abzuschließen.

Ich höre oft von Mandanten, dass alles gut ist, wenn sie nur keine Steuern zahlen müssen. Daraus würde sich dann das Ziel in der Schlussbesprechung ableiten, dass keine der von der Betriebsprüfung vorgetragenen Prüfungsfeststellungen die Schlussbesprechung überlebt. Ich darf Ihnen aber versichern, dass eine solche Zielvorgabe unrealistisch wäre und in den meisten Fällen von vornherein zum Scheitern verurteilt sein dürfte.

Was sollte also Ihr Ziel in der Schlussbesprechung sein?

Sie sollten sich im Rahmen der Vorbereitung der Schlussbesprechung intensiv mit den Feststellungen der Betriebsprüfung auseinandersetzen. Soweit aus Ihrer Sicht

die Prüfungsfeststellungen unzutreffend sind, sollte Ihr Ziel in der Schlussbesprechung sein, die Finanzverwaltung von der Unrichtigkeit der vorgetragenen Punkte zu überzeugen und sie zu einem Fallenlassen derselben zu bewegen.

Sie haben bei dieser Vorgehensweise immer ein Ass im Ärmel: Schaffen Sie es nicht, sich im Rahmen der Schlussbesprechung mit Ihren Zielen durchzusetzen, so haben Sie immer noch die Möglichkeit, gegen die nach der Betriebsprüfung ergehenden Änderungsbescheide Rechtsmittel einzulegen. Aber aus Kosten- und Zeitgründen ist es für Sie natürlich immer vorteilhafter, wenn Sie bereits im Rahmen der Schlussbesprechung zu Ihrem Recht kommen!

Wie läuft die Schlussbesprechung in der Betriebsprüfung konkret ab?

Nun, nicht jede Schlussbesprechung läuft gleich ab. Aber es ist aufgrund der oben beschriebenen Ziele der an der Besprechung teilnehmenden Parteien durchaus erkennbar, dass bestimmte Verhaltensmuster in unterschiedlichen Betriebsprüfungen immer wieder ablaufen.

Wer führt das Wort?

Bei natürlichen Personen und kleineren bis mittelgroßen Unternehmen ist es oft so, dass der Steuerberater in der Schlussbesprechung die Kommunikation mit den Vertretern der Finanzverwaltung übernimmt und in der fachlichen Diskussion zwischen der Finanzverwaltung und dem Steuerpflichtigen vermittelt. Je größer das Unternehmen ist, desto mehr nimmt der Redeanteil der Unternehmensvertreter zu, da es sich bei diesen in der Regel dann oft um steuerlich geschultes Personal handelt, welches über ein entsprechend tiefes steuerliches Fachwissen verfügt.

Sprechen Sie sich auf unbedingt vor Beginn der Schlussbesprechung mit Ihrem Steuerberater hinsichtlich der Rollen- und Redeverteilung ab. Bewährt hat sich in der Praxis, dass der Steuerpflichtige die Beantwortung von Sachverhaltsfragen übernimmt (denn wer kennt das Unternehmen besser als Sie?), während der Steuerberater sich für die steuerliche Würdigung des Sachverhalts zuständig zeigt.

Wenn von Seiten der Betriebsprüfung sowohl der Betriebsprüfer als auch der Sachgebietsleiter an der Schlussbesprechung teilnehmen, dann ist es meist so, dass der Betriebsprüfer das Wort für die Finanzverwaltung führt. Das hängt damit zusammen, da er die einzelnen Prüfungsfeststellungen identifiziert und sich am intensivsten mit ihnen auseinandergesetzt hat. Der Sachgebietsleiter greift in die Gesprächsführung meist nur ein, wenn die Situation aus dem Ruder läuft, oder eine Entscheidung seitens der Finanzverwaltung getroffen werden muss. Sollten an der

Schlussbesprechung auch Fachprüfer teilnehmen, so wundern Sie sich nicht, wenn sie von diesen möglicherweise während der gesamten Besprechung nichts hören. Deren Anwesenheit hat oft nur verwaltungsinterne Gründe, so dass Sie deren Schweigen nicht irritieren muss.

Die Beschnupperungsphase

Meist herrscht zu Beginn der Betriebsprüfung eine höfliche, aber sachliche Atmosphäre. Arbeiten Sie daran, dass es dabei während der gesamten Schlussbesprechung bleibt! Erfahrungsgemäß verschlechtert sich Ihre Verhandlungsposition, wenn sich das Gesprächsklima eintrübt.

Entweder Sie (als Gastgeber) oder Ihr Steuerberater eröffnen die Besprechung und geben das Wort dann alsbald an die Betriebsprüfung weiter, damit diese ihre Prüfungsfeststellungen erläutern kann.

Im Rahmen dieser Phase, ich nenne sie auch gern die "Beschnupperungsphase", werden von der Betriebsprüfung entweder im ersten Schritt alle Prüfungsfeststellungen vorgestellt, um im Anschluss daran die Diskussion mit dem Steuerpflichtigen zu eröffnen. Alternativ schließt sich an die Vorstellung jeder einzelnen Prüfungsfeststellung bereits die Diskussion mit dem Steuerpflichtigen über den vorgestellten Punkt an und die Parteien gehen alle zu besprechenden Prüfungsfeststellungen eine nach der anderen gemeinsam durch.

Egal welcher der beiden Wege bestritten wird, es gibt während der Beschnupperungsphase in der Regel Prüfungsfeststellungen, die weniger strittig sind als andere. Hinsichtlich dieser Punkte wird meist als Erstes eine einvernehmliche Lösung gefunden. Auch wenn Ihnen dies ungewöhnlich erscheinen mag, dieser Prozess ist vergleichbar einer Preisverhandlung auf einem Basar. Jede der beiden Parteien muss an einer Stelle etwas geben und bekommt an anderer Stelle etwas dafür. Diese Phase der Schlussbesprechung ist meist noch relativ entspannt, da beide Parteien wissen, dass man sich irgendwie einigen wird, ohne dass es dabei zu einem Gesichtsverlust kommt.

Neben den weniger strittigen Punkten gibt es meist aber auch mindestens einen bis drei Punkte, die entweder von Ihnen, der Finanzverwaltung oder von Ihnen beide als kritisch bis sehr kritisch eingestuft werden. Oft sind dies die Prüfungsfeststellungen, die für Sie mit besonders hohen Steuernachzahlungen verbunden wären. Ich habe aber auch schon Betriebsprüfungen erlebt, wo es an dieser Stelle um Punkte ging, die zwar nicht mit wesentlichen Steuermehrergebnissen verbunden waren, die aber so sehr das Rechtsempfinden oder die Ehre meines Mandanten

verletzt haben, dass er hinsichtlich dieser Punkte selbst beim bestem Willen nicht zu einem Kompromiss mit der Finanzverwaltung bereit war.

Die kritischen Punkte werden in der hier beschriebenen Beschnupperungsphase meist ganz bewusst ausgeblendet. Beide Parteien geben zu erkennen, welches die kritischen Punkte sind, über die dann in einer weiteren Verhandlungsrunde, ich nenne diese die "Hauptverhandlung", zu sprechen sein wird.

Die Hauptverhandlung

Zu Beginn der Hauptverhandlung ist die Gesprächsatmosphäre - auch wenn die erste Runde gut verlaufen ist - meist angespannt. Schließlich wissen alle Teilnehmer der Schlussbesprechung, das es nun sprichwörtlich "um die Wurst" geht, es nun viel zu gewinnen, aber auch viel zu verlieren gibt.

Um den Stresspegel zu reduzieren, kann es sich anbieten, vor den Beginn der Hauptverhandlung eine Pause zu legen. Diese Pause können die beiden Parteien jeweils dazu nutzen, das bisherige Ergebnis der Schlussbesprechung noch einmal zu reflektieren und sich noch einmal über die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Manchmal schlägt die Betriebsprüfung auch vor, diese Pause zur Durchführung einer Betriebsbesichtigung zu nutzen. An dieser Stelle ist für Sie Vorsicht geboten! Diese Betriebsbesichtigung kann einerseits ganz allgemein dazu dienen, den Vertretern der Finanzverwaltung ein noch besseres Bild über Ihr Unternehmen zu vermitteln. In vielen Fällen wird die Betriebsführung von der Finanzverwaltung aber auch dazu genutzt, bestimmte im Anlage- oder Umlaufvermögen Ihres Unternehmens ausgewiesene Wirtschaftsgüter in Augenschein zu nehmen. Achten Sie deshalb bereits im Vorfeld der Schlussbesprechung zur Betriebsführung darauf, dass sich auch wirklich alle Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens in den Geschäftsräumen Ihres Unternehmens befinden. Wenn Sie die Wirtschaftsgüter den Vertretern der Finanzverwaltung nicht vorzeigen können, verschlechtern Sie Ihre Verhandlungsposition in der Hauptverhandlung und gefährden den Betriebsausgabenabzug für die entsprechenden Wirtschaftsgüter!

Auch wenn die Standpunkte der beiden Parteien zu Beginn der Hauptverhandlung schon hinreichend bekannt sind, so wird die zweite Verhandlungsrunde gleichwohl meist noch einmal dazu genutzt, die jeweiligen Standpunkt in den strittigen Punkten darzustellen. Vortragender ist hierbei jeweiligen das stärkste "Alpha-Tier" der beiden Parteien. Alle Teilnehmer sind jetzt voll konzentriert und unterstützen ihren Vortragenden wo immer sie können.

An dieser Stelle ist es in der Praxis durchaus üblich, den Vertretern der Finanzverwaltung aufzuzeigen, bei welchen Prüfungsfeststellungen im Zweifel auch der

Klageweg eingeschlagen wird, sollte man sich hinsichtlich dieser Punkte nicht einigen. Unter dem Aspekt, dass Klagen bei der Finanzverwaltung grundsätzlich nicht von der Betriebsprüfungsstelle, sondern von der Rechtsbehelfsstelle geführt werden, neige ich zu der Auffassung, dieser Drohung im Hinblick auf den Ausgang der Hauptverhandlung keine zu große Bedeutung beizumessen. Gleichwohl halte ich es alleine aus Gründen der Fairness für richtig und wichtig, der Betriebsprüfung - sollte man sich nicht einigen können - bereits in der Schlussbesprechung den weiteren Verfahrensweg aufzuzeigen.

Nachdem Sie oder Ihr Steuerberater nochmals Ihre Standpunkte mit der Betriebsprüfung ausgetauscht haben (hierbei können auch Rollenspiele wie z.B. "good cop - bad cop" zur Anwendung kommen), ist der Zeitpunkt gekommen, zu dem eine Partei einen Kompromissvorschlag unterbreiten sollte. Dies können entweder Sie machen oder Ihr Steuerberater übernimmt dies für Sie. Am besten stimmen Sie sich vorher intern ab.

Was nun folgt, erinnert Sie wahrscheinlich wieder an einen orientalischen Markt. Ich muss gestehen, dass ich in dieser Phase - und das meine ich wirklich anerkennend - immer wieder von der Flexibilität der Vertreter der Finanzverwaltung beeindruckt bin. Erwarten Sie aber auch in dieser Phase nicht, dass Sie als alleiniger Sieger aus dem Ring steigen werden. Überlegen Sie sich daher bereits im Vorfeld, an welchen Stellen Sie zu Kompromissen bereit sind und an welchen Stellen nicht. Ihr Ziel sollte auch in der Hauptverhandlung sein, dass grundsätzlich beide Parteien einen Teilsieg erzielen. Nur so schaffen Sie die Grundlage für einen tragfähigen Konsens!

Kommen Sie in der Hauptverhandlung zu keiner Lösung mit der Betriebsprüfung, dann haben entweder Sie oder die Betriebsprüfung wesentliche für die Schlussbesprechung gesetzte Ziele verfehlt. Daraus folgend wird das Verhältnis zwischen Ihnen und der Finanzverwaltung nachhaltig gestört. Es ist davon auszugehen, dass dies das Besteuerungsverfahren in der Zukunft in irgendeiner Form (negativ) beeinflussen wird.

Was passiert im Anschluss an die Schlussbesprechung?

Im Anschluss an die Schlussbesprechung erstellt die Betriebsprüfung den Betriebsprüfungsbericht. Dieser enthält dann die Prüfungsfeststellungen, auf die Sie sich mit der Betriebsprüfung in der Schlussbesprechung geeinigt, oder eben auch nicht geeinigt haben.

In der Regel wird Ihnen oder Ihrem Steuerberater vorab ein Exemplar des Betriebsprüfungsberichtes zur Durchsicht und Freigabe zugesendet. Nur die in dem Betriebsprüfungsbericht ausgeführten Punkte sind für die Finanzverwaltung verbindlich. Sollten Sie daher im Rahmen der Schlussbesprechungen (zu Ihren Gunsten) Vereinbarungen getroffen haben, die sich in dem Entwurf des Betriebsprüfungsberichts nicht wiederfinden, dann müssen Sie darauf achten, dass diese Punkte in der finalen Version des Betriebsprüfungsberichts richtiggestellt werden. Sie haben sonst später keine Ansprüche mehr gegenüber der Finanzverwaltung!

Die finale Version des Betriebsprüfungsberichts versendet die Betriebsprüfung an Sie bzw. Ihren Steuerberater sowie an die betroffenen Veranlagungsstellen der zuständigen Finanzämter.

Die Veranlagungsstellen der betroffenen Finanzämter erlassen auf Basis des Betriebsprüfungsberichts geänderte Steuerbescheide. Soweit Sie sich im Rahmen der Schlussbesprechung nicht mit der Betriebsprüfung einigen konnten, haben Sie nun die Möglichkeit, gegen die geänderten Steuerbescheide rechtlich vorzugehen. An dieser Stelle wird deutlich, wie wichtig es ist, dass Sie in der Schlussbesprechung möglichst ein für beide Parteien einvernehmliches Ergebnis erzielen. Nur so kann gewährleistet werden, dass für die geprüften Steuerjahre mit Abschluss der Betriebsprüfung auch tatsächlich Rechtsfrieden einkehren kann.

-

Haben Sie eigene Erfahrungen mit der Schlussbesprechung einer Betriebsprüfung gemacht oder haben Sie Fragen oder Anregungen zu diesem Thema? Ich freue mich über Ihren Kommentar bzw. Ihre Nachricht!